



Leben im Dorf e. V. Hauptstraße 18, 76833 Böchingen

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **“Leben im Dorf”** und hat seinen Sitz in Böchingen i. d. Pfalz. Nach Eintrag ins Vereinsregister firmiert der Verein unter „Leben im Dorf e. V.“.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein soll das kulturelle Leben in der Gemeinde mitgestalten. Er soll die Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen sowie Kunst und Kultur fördern.
- 2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sollen Angebote zur allgemeinen, musischen und künstlerischen Bildung wie Ausstellungen, Konzerte, Vorträge oder Workshops gemacht werden.
- 3) Maßnahmen anderer örtlicher Vereine sowie der politischen Gemeinde im Sinne des Absatz 2 sollen unterstützt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Mittel begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Beiträgen seiner Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung der Höhe nach festgesetzt werden, ferner aus Spenden, Zuwendungen privater und staatlicher Stellen sowie aus Erträgen aus den in § 2 genannten Aktivitäten.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck positiv anerkennt und sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligt.

§ 5a Fördermitgliedschaft

- 1) Fördermitglied kann werden, wer den Vereinszweck regelmäßig finanziell oder mit Sachleistungen unterstützen will.
- 2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind zu den Vereinsorganen weder passiv noch aktiv wahlberechtigt.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 2) Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung, wenn gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt wurde.
- 3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder (ausgenommen Fördermitglieder)

- 1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufnahmebedingungen (§ 5) zu fördern.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenverwalter/in, dem/der Schriftführer/in, und bis zu 7 Beisitzer/innen.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich schriftlich, mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Zeit und Ort und Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land.
- 2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge können mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder noch am Versammlungszeitpunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 3) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds
- Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit aller Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig (weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend), so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. Hierauf muss bei der Einladung besonders hingewiesen werden.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag ist jedoch geheime Abstimmung notwendig.

§ 14 Niederschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Böchingen oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftungsausschluss

Für alle Veranstaltungen des Vereins gilt der Haftungsausschluss, d. h. die Mitglieder und Beteiligten verzichten auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art gegenüber dem Verein LiD, dem Vorstand und dem/der Veranstaltungsleiter/in für Schäden (Personen- oder Sachschäden), die dem/der Beteiligten selbst oder einem Dritten entstehen können. Dies gilt auch für den Hin- und Rückweg zu den Veranstaltungen.

(Satzungsänderung am 26.3.2007 durch die Generalversammlung).

Diese Änderung tritt am 26.3.2007 in Kraft (Protokoll zur Generalversammlung).

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 8. 1. 2016 von der Generalversammlung beschlossen und tritt am 28. 2. 2016 in Kraft.